

# **Satzung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Nutzungssatzung) 11.04.2019**

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm:

## I. Allgemeine Bedingungen

### § 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm betreibt nachstehende Gebäulich- und Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden können:

1. Festsaal des Rathauses
2. Haus der Begegnung
3. Hofbergsaal des Seniorenbüros
4. Mehrzweckhalle der Grundschule Niederscheyern einschließlich der Vereins- und sonstigen Nebenräume
5. Alte Turnhalle der Joseph-Maria-Lutz-Grundschule
6. Neue Turnhalle der Joseph-Maria-Lutz-Grundschule
7. Dreifachturnhalle der Grund- und Mittelschule Pfaffenhofen
8. KulturAula der Grund- und Mittelschule
9. Sonstige Gebäulichkeiten

### § 2 Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Nutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtungen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer.
- (2) Die Satzung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Nutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der Entgeltsatzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Turnhallenordnungen bzw. Nutzungsordnungen der Stadt in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Anordnungen des städtischen Aufsichtspersonals einverstanden.

### § 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung erfolgt zu dem Zweck, sie dem Nutzer für gesellschaftliche, kulturelle, politische, schulische oder sportliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Überlassung für Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters sind die Bestimmungen für Veranstaltungen in Teil II der Satzung und bei Überlassung für sportliche Zwecke die Bestimmungen für die Sportnutzung des Teils III der Nutzungssatzung zu beachten.

#### § 4 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Bei den öffentlichen Einrichtungen des § 1 Ziffer 1 und 2 sind Ausnahmen von der schriftlichen Antragstellung möglich. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrages) als verantwortliche Person angesehen.
- (2) Abhängig vom Veranstaltungsort und der Größe der Veranstaltung kann die Stadt die (kostenpflichtige) Anwesenheit eines städtischen Objektverantwortlichen (z.B. Hausmeister) vorschreiben. Die Kostenpflicht ergibt sich aus der Entgeltsatzung.
- (3) Die Nutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Nutzungs- und Entgeltsatzung und der für die jeweilige Einrichtung vorhandenen Nutzungsordnungen und -vereinbarungen sowie im sportlichen Bereich (§ 1 Ziffer 4 – 7) zusätzlich der Turnhallenordnungen voraus.
- (4) Bei der Vergabe von Belegungszeiten werden örtliche Organisationen, Verbände und Vereine bevorzugt behandelt.
- (5) Sämtliche Nutzer sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.
- (6) Zuständig für die Genehmigung der Nutzung von Einrichtungen nach § 1 Ziffer 3 - 7 ist Amt 5 (Familie, Bildung und Soziales) und ansonsten Amt 1 (Haupt- und Ordnungsamt).
- (7) Die Einholung der notwendigen Genehmigungen im Einzelfall (z. B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, BRK-Anforderung, Verkehrsanordnung, Feuerwehranforderung) obliegt dem Veranstalter.

#### § 5 Haftungsrecht und Versicherungspflicht

- (1) Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter entstehen.
- (2) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- (3) Die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm oder einem Dritten zufügen.
- (4) Für Nutzer im sportlichen Bereich (§ 1 Ziffern 4 – 7) sind die haftungsversicherungsrechtlichen Punkte in den Turnhallenordnungen (§ 2 Abs. 2) geregelt.

- (5) Der Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
- (6) Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm wird Schäden, soweit diese durch die Nutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.
- (7) Für Schäden an den auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung übernimmt die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm keine Haftung.
- (8) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Stadt (Amt 1 bzw. Amt 5) innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen mitgeteilt werden.

#### § 6 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt oder von ihr beauftragte Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Nutzer der öffentlichen Einrichtung, die dieser Satzung oder der jeweiligen Nutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter der Stadt oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

#### § 7 Verstöße

Der Nutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder die jeweilige Nutzungsordnung von der weiteren Nutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

#### § 8 Rauchverbot

In den öffentlichen Einrichtungen gilt ein absolutes Rauchverbot.

#### § 9 Schlüsselausgabe und Notausgänge

- (1) Im sportlichen Bereich werden Schlüssel an die Übungsleiter ausgegeben.
- (2) Im sonstigen Veranstaltungsbereich erfolgt eine Schlüsselausgabe nach Prüfung des Einzelfalles.
- (3) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit gut zugänglich sein.

#### § 10 Schadensvorsorge, Mängelanzeige

- (1) Alle Verantwortlichen (z. B. Veranstalter, Lehrkräfte, Übungsleiter oder städtische Bedienstete) haben sich vor der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

- (2) Die überlassenen öffentlichen Einrichtungen müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Stadt (Amt 1 und Amt 5) gemeldet werden.

## II. Bestimmungen für Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters

### § 11 Allgemeine Vorgaben

Bei Nutzung der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter die baurechtlichen Vorgaben, die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und den aktuellen Stand von Technik, Arbeitsmedizin, und Hygiene zu berücksichtigen.

### § 12 Veranstaltungsleiter

- (1) Der Nutzer hat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm eine von ihm ausdrücklich damit beauftragte Person zu benennen, die während der Auf- und Abbauphase sowie während des Veranstaltungsbetriebs die Funktion des Veranstaltungsleiters gemäß § 38 Abs. 1 – 4 VStättV wahrnimmt.
- (2) Der Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und für die Zusammenarbeit von – sofern vorhanden – Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Er hat die externen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst) und die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen in der Versammlungsstätte gefährdet oder beeinträchtigt ist.
- (3) Der Veranstaltungsleiter sorgt für die Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und ist verantwortlich für die Einhaltung der baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen wie beispielsweise Beschränkung der Besucherzahl, Sicherstellung der Rettungswege, Freihalten der Notausgänge und Fluchtwege
- (4) Wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können, ist der Veranstaltungsleiter verpflichtet, den Betrieb einzustellen. Das Einstellen des Veranstaltungsbetriebs ist ebenso erforderlich, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht.
- (5) Für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben sind der Veranstaltungsleiter und sämtliche evtl. benannte Stellvertreter mit dem Nutzungsobjekt vertraut zu machen; sie müssen bei der Besichtigung/ Übergabe des Nutzungsobjekts teilnehmen und sich eingehend mit den Gegebenheiten und Einrichtungen vor Ort vertraut machen (insbesondere hinsichtlich der Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen, Bestuhlungspläne, Haustechnik).

- (6) Dem Veranstaltungsleiter des Nutzers stehen beauftragte Mitarbeiter der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm bei der Erfüllung der genannten Aufgaben zur Seite. Neben dem Veranstaltungsleiter können die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm das Hausrecht gegenüber allen in der Versammlungsstätte anwesenden Personen ausüben.
- (7) Bedingt durch die Art und den Umfang der geplanten Nutzung des Nutzungsobjekts bzw. der geplanten Veranstaltung kann die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorschreiben, dass während der Nutzung ein Mitarbeiter der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm anwesend ist. Kosten dafür können an den Nutzer weiterverrechnet werden.

### § 13 Ordnungspersonal und Sicherheitsdienste

- (1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte, Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich.
- (2) Soweit notwendig, wird die Stadt von den Veranstaltern einen notwendigen Sanitätsdienst und die Einrichtung einer Feuerwache fordern.

### § 14 Bestuhlungsplan

Handelt es sich beim Nutzungsobjekt auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung um eine Versammlungsstätte mit genehmigten Bestuhlungsplänen mit festgesetzter maximaler Besucherzahl, dann sind diese Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Abweichende Bestuhlung ist rechtzeitig vorher der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen und darf nur umgesetzt werden, sofern diese zugestimmt hat.

### § 15 Eintrittsgelder

Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

### § 16 Dekoration

Für das Anbringen von Dekorationen und Ausstattungsgegenständen sind die entsprechenden Bestimmungen gemäß Versammlungsstättenverordnung, Brandschutzordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Aufbauten und Dekorationen, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, müssen dementsprechend mindestens schwer entflammbar sein.

### § 17 Offenes Feuer

Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt.

### § 18 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt zulässig.

- (2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Stadt abzusprechen.

#### § 19 Bühneneinrichtung, Lautsprecher und Lichtenanlagen

- (1) Grundsätzlich können vorhandene Bühneneinrichtungen, Lautsprecher- und Lichtenanlagen kostenlos verwendet werden. Die Bedienung dieser Anlagen ist erst nach vorheriger Einweisung durch städtische Mitarbeiter zulässig.
- (2) Wird die vorhandene Veranstaltungstechnik (Licht- und Tontechnik, Bühnenbauten, etc.) in den öffentlichen Einrichtungen nicht verwendet und dafür eigene Technik eingebracht, hat der Ein- und Ausbau durch Bühnen- oder Studiodiofachkräfte zu erfolgen. Die Maßnahmen sind mit der Stadt abzustimmen. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ist in diesem Fall der Stadt mitzuteilen.

#### § 20 Reinigung

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Einrichtungen führt generell die Stadt durch (Unterhaltsreinigung und Reinigung auf Regiebasis).
- (2) Wird aufgrund der Veranstaltung eine Reinigung der öffentlichen Einrichtung auf Regiebasis erforderlich, hat der Veranstalter die Kosten zu übernehmen.

### III. Bestimmung für den allgemeinen Sportbetrieb

#### § 21 Leitung des Trainingsbetriebes

- (1) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen als Sportanlagen ist nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet.
- (2) Die Aufgaben des Übungsleiters sind den Turnhallenordnungen zu entnehmen.

#### § 22 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten, die sich aus den Belegungsplänen ergeben, sind genau einzuhalten.
- (2) Sollte ein Nutzer seine Halle oder einen Hallenteil nicht benötigen, so ist rechtzeitig die Stadtverwaltung, Amt 5 zu verständigen.

#### § 23 Sportanlagen, Sportkleidung, Umkleiden

Die Sportanlagen sind mit Sportschuhen und einwandfreier Sportkleidung zu betreten. Näheres kann den Turnhallenordnungen entnommen werden. Neben dem Rauchverbot gilt für den Sportbetrieb auch ein grundsätzliches Alkoholverbot.

## § 24 Sportgeräte

Die Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend schonend und pfleglich zu behandeln.

## § 25 Veranstaltungen und Reinigung

- (1) Punktspiele, Veranstaltungen und Wettkämpfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Für diese meist am Wochenende stattfindenden Ereignisse werden Reinigungskosten seitens der Stadt in Rechnung gestellt.
- (3) Die tägliche Reinigung der Turnhallen und Nebenräume, die für das Training in der Zeit von Montag bis Samstag genutzt werden, erfolgt durch die Stadt und wird nicht in Rechnung gestellt.

## IV. Nutzungsentgelt

### § 26 Nutzungsentgelt

Soweit für die Nutzung der in § 1 Ziffern 1 - 9 genannten öffentlichen Einrichtungen Entgelte erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Entgeltsetzung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

## V. Schlussvorschriften

### § 27 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Die Stadt kann als Betreiber der Versammlungsstätte nach VStättV § 38 Abs. 5 Betreiberpflichten schriftlich auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser mit der Versammlungsstätte vertraut ist.

Der Veranstalter wird entsprechend verpflichtet, die Betreiberpflichten (§§ 38 bis 43 VStättV) zu übernehmen.

Sollten Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind, durchgeführt werden, ist dies der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt rechtzeitig anzuzeigen (§ 47 VStättV).

### § 28 Weitere spezifische Nutzungsvorschriften

Über diese allgemeine Satzung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen hinausgehende Nutzungsvorschriften werden in den jeweiligen spezifischen Nutzungsordnungen geregelt.

## § 29 Ausnahmegenehmigung

Der Amtsleiter, Haupt- und Ordnungsamt kann von der Nutzungssatzung im Einzelfall Ausnahmen gestatten. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens zwei Wochen vor der Nutzung einzuholen.

## § 30 Inkrafttreten

Die Nutzungssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 06.03.2015 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 11.04.2019  
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker  
1. Bürgermeister